



Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

zwischen der

**Telekom Deutschland GmbH,
vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn**

- nachfolgend Telekom“ genannt -

und dem (den) Eigentümer(n)

**WOHNSITZ
EIGENTÜMER 1**

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

**(SO FERN ZUTREFFEND)
WOHNSITZ
EIGENTÜMER
2**

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

**(SO FERN ZUTREFFEND)
WOHNSITZ
EIGENTÜMER 3**

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

**GGF. VERTRETEN
DURCH**

Nachweis der Vertretungsmacht wird als Anlage 1 beigefügt

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

VEREINBARUNG

Die Lichtwellenleitertechnik ermöglicht es, herkömmliche Telekommunikationsdienstleistungen und hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse zu realisieren. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Telekom auf seinem nachfolgend genannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden ein lichtwellenleiterbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz errichtet (nachfolgend „Lichtwellenleiternetz“ genannt) und alle erforderlichen Vorrichtungen anbringt, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Nutzung von vorinstallierten Grundstücks- und Gebäudenetzen. Die Gestattung umfasst die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und weiteren sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Anwendungen. Geht das Eigentum des Grundstücks/der Grundstücke auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.

**ADRESSE DES ZU
VERSORGENDEN
GRUNDSTÜCKS**

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „Grundstück“ genannt -

Ggf. zu versorgende weitere Grundstücke sind dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt.

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Dr. Ferri Abolhassan, Thomas Freude, Walter Goldenits, Michael Hagspühl, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328
Stand 01/17 | FN-Q-030

Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

**- FORTSETZUNG -
VEREINBARUNG**

Das Lichtwellenleiternetz besteht im Wesentlichen aus der Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (Hausanschluss) sowie den Leitungen in die Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück (Endleitungsnetz). Die Mitarbeiter der Telekom oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Nutzungsvereinbarung gestatteten Arbeiten zu betreten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Beeinträchtigung führen. Die Telekom verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß in stand zu setzen, falls durch ihre Arbeiten auf der Grundlage dieser Nutzungsvereinbarung Beschädigungen eingetreten sind. Das Lichtwellenleiternetz wird von der Telekom nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet und verbleibt im Eigentum der Telekom. Ausschließlich die Telekom ist zum Betrieb und zur Nutzung des Lichtwellenleiternetzes und zur - auch entgeltlichen - Überlassung an Dritte berechtigt. Der Eigentümer oder sonstige Nutzer sind jedoch nicht daran gehindert, einen anderen verfügbaren Anbieter für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.) zu wählen. Der Eigentümer verpflichtet sich mit dieser Nutzungsvereinbarung nicht zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten (Telefon, Internet, etc.) der Telekom. Dem Eigentümer steht es daher frei, mit Dritten weitere Grundstücksnutzungsverträge abzuschließen.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist frühestens zehn Jahre nach betriebsfähiger Bereitstellung des Lichtwellenleiternetzes mit einer Frist von drei Monaten möglich (Mindestvertragslaufzeit). Wird die Nutzungsvereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach jeweils einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Telekom entfernt ihr Lichtwellenleiternetz innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragspartner diese durch die gesetzliche Bestimmung ersetzen. Beide Parteien verpflichten sich, bei der Heilung etwaiger Formverstöße mitzuwirken. Die Errichtung und der Betrieb des Lichtwellenleiternetzes richten sich ausschließlich nach dieser Nutzungsvereinbarung und ihren Anlagen. Etwaige bestehende Vereinbarungen zur Inanspruchnahme des Grundstücks und der Gebäude (z. B. für die Durchleitung von Telekommunikationslinien) bleiben unberührt.

Zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung ist die Telekom berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Eigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung ist die Telekom berechtigt, Daten in datenschutzrechtlich zulässiger Weise (z.B. unter Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages) an konzerninterne oder externe (Sub-) Dienstleister weiterzugeben. Eine Nutzung der Daten für einen anderen als den vorgenannten Vertragserfüllungszweck oder eine Übermittlung an sonstige Dritte findet seitens der Telekom nur statt, sofern dies gesetzlich zulässig ist oder der Eigentümer ausdrücklich eingewilligt hat.

Mit der Unterschrift unter diese Nutzungsvereinbarung bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in dieser Nutzungsvereinbarung aufgeführt sind.

Die nachfolgenden Anlagen sind Vertragsbestandteil:

1. Ggf. Nachweis der Vertretungsvollmacht
2. Ggf. weitere zu versorgende Grundstücke
3. Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes an die Telekom Deutschland GmbH

Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH

UNTERSCHRIFTEN

ppa. Jörg-Peter Heeb

ppa. Jörg-Peter Heeb

ppa. Olaf Sümegh

ppa. Olaf Sümegh

Ort

Datum, Unterschrift
des **Eigentümers 1**

X

(SO FERN
ZUTREFFEND)

Ort

Datum, Unterschrift
des **Eigentümers 2**

X

(SO FERN
ZUTREFFEND)

Ort

Datum, Unterschrift
des **Eigentümers 3**

X

(SO FERN
ZUTREFFEND)

Ort

Datum, Unterschrift
des **Vertreters**

X



Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes an die Telekom Deutschland GmbH

vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, Sitz Bonn

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

Das Telekommunikationsnetz besteht aus dem Hausanschluss und dem Endleitungsnetz. Der Hausanschluss besteht aus der Hauszuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude und dem Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im/am Gebäude. Das Endleitungsnetz beginnt am Abschlusspunkt des Liniennetzes und endet an den Netzabschlusseinrichtungen in den Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück.

Auftragsnummer (wird von der Telekom eingetragen)

1. AUFTRAGGEBER/IN

Frau Herr Firma

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/Hausnr./Postfach

PLZ Ort

Telefonnr. für Rückfragen

E-Mail-Adresse

ANSPRECHPARTNER (FALLS ABWEICHEND)

Frau Herr Firma

Vorname/Name

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2. ADRESSANGABEN

Adresse des zu versorgenden Grundstücks bzw. des Bauobjekts.

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Gebäudebeschreibung:

Anzahl der Wohneinheiten	<input type="text"/>
Anzahl der Gewerbeeinheiten	<input type="text"/>
Anzahl der Etagen	<input type="text"/>

Ggf. zu versorgende weitere Grundstücke sind als **Anlage** dieser Vereinbarung beigefügt.

3. AUFTRAGS- KLÄRUNG

Erläuterungen siehe Abschnitt 4 „Installationsregeln“:

a. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber führt nachfolgende Arbeiten auf dem Grundstück selbst oder durch von ihr/ihm beauftragte Dritte eigenverantwortlich aus:

- Verlegung eines Kabelrohres (Leerrohr) auf dem Grundstück
- Herstellung des Kabelgrabens auf dem Grundstück
- Herstellung einer gas- und wasserdichten Hauseinführung
- Herstellung eines Kupfer-Endleitungsnetzes (Notwendig, wenn der Hausanschluss in Kupfertechnik hergestellt wird.)
- Herstellung eines Leerrohrsystems zum Einziehen des Lichtwellenleiter-Endleitungsnetzes der Telekom (Notwendig, wenn der Hausanschluss in Lichtwellenleitertechnik hergestellt wird. Das Lichtwellenleiter-Endleitungsnetz wird von der Telekom errichtet und in das Leerrohrsystem eingezogen.)

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Dr. Ferri Abolhassan, Thomas Freude, Walter Goldenits, Michael Hagspühl, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328
Stand 01/17 V2 | FN-Q-032

Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes an die Telekom Deutschland GmbH

b. Arbeiten, die von der Telekom durchgeführt werden sollen:

- Der Abschlusspunkt des Liniennetzes soll sicher und unauffällig innerhalb des Gebäudes installiert werden. Die Installationskosten betragen 799,95 Euro. Die Berechnung erfolgt unabhängig von der Beauftragung eines Telekommunikationsprodukts.
- Der Abschlusspunkt des Liniennetzes soll sichtbar an der Außenwand des Gebäudes (ca. 1,5 Meter über dem Erdboden) montiert werden. Das Hauszuführungskabel wird an der Außenwand des Gebäudes bis zum Abschlusspunkt des Liniennetzes verlegt und mit Kabelschutzröhren abgedeckt. Eine Anpassung an das Gebäudedesign erfolgt nicht.
- Die Hauszuführung soll auch bei oberirdischer Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg unterirdisch (Erdverlegung) hergestellt werden. Die Sonderbauweise ist grundsätzlich nur möglich, wenn gemäß Punkt a ein Kabelrohr oder ein Kabelgraben auf voller Länge zur Verfügung gestellt wird.

Bereitstellungsentgelte für beauftragte Telekommunikationsprodukte werden separat in Rechnung gestellt.

4. INSTALLATIONS-REGELN

Standardinstallationsregeln für den Hausanschluss

- a. Die Montage des Abschlusspunkts des Liniennetzes erfolgt an der Außenwand des zu versorgenden Gebäudes.
- b. Die Hauszuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt erfolgt in oberirdischer Bauweise (Telefonmasten, siehe Abbildung 1), wenn die Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg oberirdisch ist.
- c. Die Hauszuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt erfolgt in unterirdischer Bauweise (Erdverlegung, siehe Abbildung 2), wenn die Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg unterirdisch ist.
- d. Druckwasserdichte Wände (Weiße Wanne) und Bodenplatten werden von der Telekom nicht durchbohrt.

Abbildung 1

Standardbauweise bei oberirdischer Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg

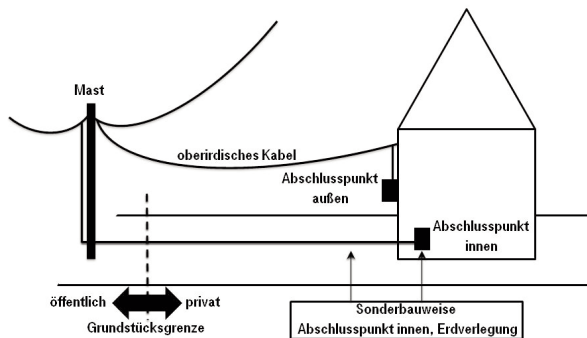
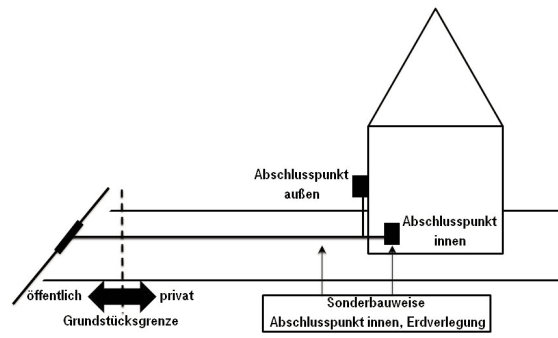


Abbildung 2

Standardbauweise bei unterirdischer Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg



Standardinstallationsregeln für das Endleitungsnetz

Das Endleitungsnetz beginnt hinter dem Abschlusspunkt des Liniennetzes und endet an den Netzabschlusseinrichtungen in den Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück. Das Endleitungsnetz kann als Kupfer- oder Lichtwellenleiternetz in und zwischen den Gebäuden auf dem Grundstück ausgeführt sein. Telekom wird das Endleitungsnetz nach den anerkannten Regeln der Technik und nach in ihrem Sinne wirtschaftlichen Aspekten errichten. Die Installation erfolgt grundsätzlich auf Putz mit aus Sicht von Telekom geeignetem Befestigungsmaterial (Schellen, Kabelkanäle, Leerrohre, usw.). Bauseitig vorhandene, aus Sicht von Telekom geeignete Kabelführungseinrichtungen (Kabelkanäle, Leerrohre, usw.) können mitbenutzt werden. Die Bauform und das Design der von Telekom installierten Komponenten des Endleitungsnetzes wird von Telekom festgelegt. Eine Anpassung an das Gebäudedesign erfolgt nicht. In aus Sicht von Telekom ungeeigneten Räumen (z. B. Feuchträume) wird Telekom keine Installationen vornehmen.

Sonderbauweise

Von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber gewünschte Abweichungen von der Standardinstallation (Sonderbauweise) werden von Telekom gesondert in Rechnung gestellt. Eine Sonderbauweise kann nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Beauftragung durchgeführt werden. Ein Anspruch der Auftraggeberin/des Auftraggebers auf Sonderbauweise besteht nicht. Die von Telekom bereitgestellten Komponenten (verlegte Kabel, Kabelrohre, Masten, Abschlusspunkte, Netzabschlüsse usw.) bleiben im Eigentum der Telekom.

